

4. Arbeiter- und Bauernfakultäten bestehen seit 1949 an den Universitäten und Hochschulen. Mit ihrer Hilfe wurde begonnen, planmäßig aus der Arbeiterklasse eine neue Schicht mit qualifiziertem Wissen zu bilden. Nur Arbeiterkinder (<sup>^</sup>Erl. 1 a zu Art. 39) werden aufgenommen. Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen aufweisen: »ausgezeichnete Arbeitsleistungen, insbesondere ständige Erfüllung und Übererfüllung der Arbeitsnormen, Erfolge bei der Verbesserung der Qualität und bei der Verhinderung von Ausschuß, Erfolge in der Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Selbstkostensenkung, gute Ergebnisse beim Abschluß der Lehrausbildung hinsichtlich der praktischen und theoretischen Arbeit; gute Leistungen bei Abschluß der Grund- und Berufsschule sowie Ausnutzung aller Bildungsmöglichkeiten zu weiteren Qualifizierungen, aktive Mitarbeit im gesellschaftlichen Leben des Arbeiter- und Bauern-Staates und Beteiligung am Nationalen Aufbauprogramm«<sup>9</sup>.

5. Die Bedeutung der Volkshochschulen für die allgemeine Bildung ist stark zurückgegangen, nachdem die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse das Einzelvortragswesen übernommen hat und zahlreiche Bildungsmöglichkeiten in den Betrieben, zuletzt die Betriebsakademien, geschaffen worden sind. Die Volkshochschulen veranstalten zur Zeit im wesentlichen Abendkurse für Erwachsene, um ihnen den Abschluß der Grund- oder Oberschule zu ermöglichen. An den Volkshochschulen kann eine Sonderreifeprüfung zum Hochschulfernstudium abgenommen werden<sup>10</sup>.

6. Personen, die keine Hochschulreife haben, können eine Sonderreifeprüfung zu dem Besuch einer Hochschule ablegen, wenn sie den Nachweis einer besonderen Eignung zum Studium der gewählten Fachrichtung nachweisen. Sonderreifeprüfungen werden an den Universitäten und Hochschulen abgenommen<sup>11</sup>.

8 Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen vom 3. 11. 1947 (ZVOBl. 1948 S. 451) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. 7. 1950 (GBI. S. 819); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 12. 5. 1949 (ZVOBl. I S. 477) Berufsschulstatut als Anlage zu § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung

9 Anweisung Nr. 100 des Staatssekretariats für Hochschulwesen über die Auswahl, Delegierung und Zulassung zum Studium an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten vom 29. 5. 1957 (Beilage zur Zeitschrift »Das Hochschulwesen« Heft 7/8, 1957)

10 Anweisung des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen über die Durchführung von Lehrgängen an den Volkshochschulen zur Vorbereitung auf das Hoch- und Fachschulstudium vom 7. 1. 1960 (Beilage zu Heft 5/1960 der Zeitschrift »Das Hochschulwesen«, S. 23)

11 § 6 a. a. O.